

# ■ Jugendordnung der Sportgemeinschaft Segeln Potsdam e. V.

## Präambel

Die Jugendordnung knüpft an die Satzung der Sportgemeinschaft Segeln Potsdam e. V. an und erweitert diese detailliert mit dem Fokus auf die Vereinsjugend. Sie ist Ausdruck des Bewusstseins, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine besondere Rolle für die Gestaltung des Vereinslebens spielen müssen und deren Entwicklung tragend für die Zukunftsfähigkeit des Vereins ist. Ziele dabei sind, junge Menschen an den Segelsport, an die Gemeinschaft und das soziale Miteinander heranzuführen. Sie sollen befähigt werden, das Vereinsleben aktiv mitzugestalten und lernen, Verantwortung zu übernehmen.

## Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

1. **Fairness:** Die Mitglieder der Vereinsjugend haben sich fair zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten aller sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den weiteren Mitgliedern des Vereins sowie mit Beteiligten bei sportlichen Wettkämpfen.
2. **Respekt:** Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, findet jegliche Form der Diskriminierung keinen Raum.
3. **Freiheit:** Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und hat die Chance sich aktiv in der Vereinsjugend zu engagieren.
4. **Teamgeist:** Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. **Freude:** Vor jedem sportlichen Erfolg steht die Freude an der sportlichen Betätigung.
6. **Kindeswohl:** Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jede Person, welche Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des **Verhaltenskodexes zum Kindeswohl** durch Unterschrift zu verpflichten.
7. **Sauberer Sport:** Die Vereinsjugend ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem nationalen Anti-Doping Code (NADC).
8. **Verantwortung:** Die Vereinsjugend verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit Privat- und Vereinseigentum. Alle tragen zur Erhaltung der Werte bei.

## § 1

### Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend der Sportgemeinschaft Segeln Potsdam e. V. sind:

1. Jugendmitglieder
2. gewählte Mitglieder des Jugendvorstandes

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich gemäß Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **Zentrale Aufgaben sind:**

1. Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung sowie Förderung von Gemeinsinn.
2. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen.
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit.
4. Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen. Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit öffentlichen und freien Trägern sowie mit anderen Bildungseinrichtungen.
5. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

### **Die Vereinsjugend setzt sich zum Ziel:**

1. Die theoretische und praktische Ausbildung im Segelsport, insbesondere im Regattasegeln.
2. Die Förderung des Engagements der Mitglieder der Vereinsjugend, sowohl in der Seemannschaft wie auch bei der Wahrnehmung sportlicher Interessen durch aktive Mitarbeit im Verein und den zuständigen Organisationen.
3. Die Förderung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft.
4. Die Zusammenarbeit mit Jugendgruppen anderer Vereine von regionaler bis hin zu internationaler Ebene.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Jugendversammlung
  - a. die Jugendjahreshauptversammlung
  - b. die ordentliche Jugendversammlung
  - c. die außerordentliche Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

## **§ 4 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Jede Jugendversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
3. Außerordentliche Jugendversammlungen finden auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung statt.
4. Jede Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

## **§ 5 Jugendjahreshauptversammlung**

Die Jugendjahreshauptversammlung findet jährlich einmal, mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereines, statt.

Der Jugendjahreshauptversammlung sind vorbehalten:

1. Berichte über die Aktivitäten des vergangenen Jahres.
2. Wahl des Jugendvorstandes. Für das Amt des Jugendwartes besteht ein Vorschlagsrecht für die Jahreshauptversammlung des Vereins.
3. Bericht und Planung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Entwicklung von Ideen für die Arbeit des neuen Jugendvorstandes.
5. Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit.
6. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres.
7. Entscheidung über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung.
8. Berufung von Vertretern in anderen Gremien und Organisationen.

## **§ 6 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus mindestens vier Personen. Er besteht aus den Funktionen
  - Jugendwart\*in
  - Vertreter\*in der Trainerschaft
  - Jugendsprecher\*in, der/die im Jahr der Wahl das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf
  - Jugendsprecher\*in, der/die im Jahr der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.
  - bis zu drei Beisitzer\*innen
2. Den Vorsitz im Jugendvorstand hat der/die Jugendwart\*in. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Jugendvorstandes ein.
3. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Jugendwart\*in und mindestens zwei weitere Mitglieder des Jugendvorstandes anwesend sind.

4. Der Jugendvorstand ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel
5. Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die Planung von Vereinsangeboten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche, die Umsetzung der Grundsätze und der in den Jugendversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
7. Die Treffen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, statt.
8. In Absprache mit dem Jugendvorstand können weitere Personen oder ganze Juniorteams konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.
9. Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt im gleichen Turnus, wie die Wahl des Vereinsvorstandes. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Jugendvorstand gewählt ist.
10. Die Wahl wird für jedes Amt getrennt durchgeführt.
11. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar; die Jugendsprecher\*innen müssen Jugendmitglieder sein. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
12. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes während der Wahlperiode aus, ist schnellstmöglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
13. Im Fall, dass kein/e Jugendwart\*in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben bis zur schnellstmöglichen Wahl eines/einer Jugendwart\*in durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins wahrgenommen. Über die Benennung dieses Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder der Vereinsjugend haben das Recht, an den Jugendversammlungen teilzunehmen und Vorschläge zur Gestaltung der Arbeit der Vereinsjugend einzubringen.
2. Die Mitglieder der Vereinsjugend haben die Pflicht, die Regelungen der Satzung des Vereins, dieser Jugendordnung sowie der weiteren Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
3. Die Mitglieder der Vereinsjugend haben die Pflicht, Veränderungen der dem Verein zur notwendigen Mitgliederverwaltung zur Verfügung gestellten Daten unmittelbar dem/der Jugendwart\*in bekannt zu geben.
4. Alle Jugendmitglieder haben die Pflicht, mit dem von ihnen benutzten Vereinseigentum, insbesondere mit den Booten, dem Bootsmaterial, den Einrichtungen und sanitären Anlagen achtsam und pfleglich umzugehen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Trainerteam oder dem/der Jugendwart\*in mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Jugendmitgliedschaft**

1. Die Aufnahme und die Beendigung einer Jugendmitgliedschaft – außer den Ausschluss minderjähriger Jugendmitglieder - regelt die Satzung der Sportgemeinschaft Segeln Potsdam e. V.
- 2.1 Ein Ausschluss minderjähriger Jugendmitglieder erfolgt ohne Einhaltung einer Frist nur aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss berät der Jugendvorstand und gibt mittels Beschlusses eine Empfehlung an den Vorstand des Vereins.

2.2 Vor dem Ausschluss ist dem Jugendmitglied die Möglichkeit zur Anhörung vor dem Jugendvorstand zu geben. Es ist die Möglichkeit einzuräumen, Abhilfe zu schaffen.

## **§ 9**

### **Jugendordnungsänderungen**

Vorschläge zu Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendjahreshauptversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10. April 2024 in Kraft.